Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 14 (1898)

Heft: 35

Rubrik: Arbeits- und Lieferungsübertragungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

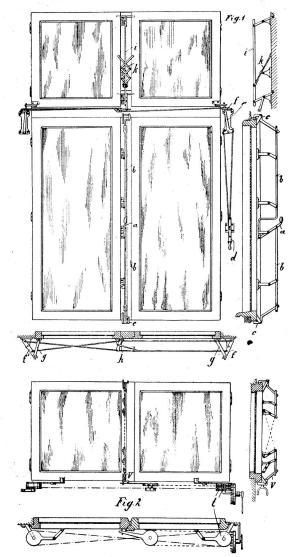
Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 28.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

werben, ber feitlich am Fenftergewände angebracht ift. Die Bewegung biefes Hebels überträgt fich mittelft bunner Stabl-



drahiligen auf den Winkelhebel o, beffen langer Arm in einen Solit bes zweiarmigen Bebels f eingreift, beffen Drehpuntt am Fenftergewände festgemacht ift. Durch Bermittelung bon Drahtligen erhält der auf ber anberen Fenfterseite liegende Debel f' eine gang symetrische Bewegung. Arme g ftellen die Berbindung zwischen Bebel ff' und ben gu öffnenben Fensterflügeln her. Je nach ber Stellung bes Hebels d werben also die Fenfterflügel geöffnet ober gefchloffen gehalten. Da aber biefe Berbindung allein nicht genügend halt gegen bas Deffnen bes Fenfters unter außeren Ginfluffen 3. B. Binbfiogen bietet, ift noch eine Ginrichtung getroffen, welche in geschloffener Stellung bie Fenfterflügel gegeneinander preßt. - Bu biefem 3med ift amifchen bie Bebel f und f1 und die Drahtligen noch ein zweiter zweiarmiger Hebel h eingeschaltet, welcher mittelft eines baumenformigen Anfates mit dem am Mittelftege bes Fenftertreuzes befestigten Bebelfhstems i in Berbindung fteht. Werden nun die Fenfterflügel geschloffen, fo wird gleichzeitig bie Entfernung ber Stange i bom Fenfterrahmen bergrößert, baburch aber auch bie Nürnberger Scheere k berlangert, beren Enben fich bann gegen bie Fenfterflügel ftuben und fie fo guhalten, bis man ben Bebel d in entgegengesetter Richtung breht. Oben= ftebenbe Figur 2 ftellt eine andere Borrichtung gum Deffnen ber oberen Fenfter bar, bie auf einem etwas abweichenben Ronftruttionspringip beruht. Während bie Uebertragung bort mittelft ineinandergreifender Debel ftattfanb, gefchieht fie bier mit Zuhilsenahme von Scheiben mit Triebstodverzahnung. Die Scheibe, die durch Schnurübertragung vom Handhebel d aus bewegt wird, überträgt mittelst verschiedener unterbrochener Berzahnungen die Bewegung auf Scheiben t. Die obere und untere berselben öffnen und schließen die Fensterslügel, während durch die dritte Scheibe das Verriegeln beforgt wird. Durch Schnurübertragung wird nämlich die Scheibe gedreht, die nahe der Mitte am Fensterrahmen befestigt ist. Mittelst eines langen Armes greift dieselbe in das gabelsförmige Ende des Hebelssssen v, dessen Schließtlauen beim Oeffnen der Fensterslügel dieselben aufdrücken, während ste beim Schließen dieselben zuhalten. Die beiden letzen Einzrichtungen sind durch D. R. P. geschüst.

Arbeits. und Lieferungsübertragungen.

(Amtliche Original-Mitteilungen.) Nachdruck verposen.

Die Buhrarbeiten an ber Linth im Mullerholz Retftal an Maurermeifter Joseph Colombo (billigfte Offerte).

Der Graubündner Regierungsrat hat die Arbeiten zur Ausführung des Berbauungsprojektes behufs Sicherung der Gemeinde Beiden Herrn Solca, Banunternehmer in Churwalden übergeben.

Die Erftellung bes Korporation Sbrunnens in Bünbelhart (Thurgau) wurde an Herrn Clemens

Brincipi in Langenneunforn übertragen.

Reubauder Allgemeinen Unfall- und Saftpflicht=Berficherungs=Attiengefellschaft "Bürich". Zwecks Grlangung von Entwürfen für ein neues Bermaltungsgebäude am Mythenquat maren von obgenannter Befellichaft anfange August b. 3. einige hiefige Architeften au einem engern Wettbewerb eingelaben worben. Die aus ben Sh. Stadtbaumeifter Beifer, Architeft Schmib-Rerez und Architett Abolf Brunner bestehende Experten-Rommiffion hat bie Reihenfolge ber eingereichten Brojette nach Maggabe ihres allgemeinen Wertes und ihrer Beeignetheit zur Ausführung nunmehr festgesett. Demnach steht It. Mitteilung ber "Schweizer Bauzeitung" in erster Linie ber Entwurf bes Herrn Architekten Julius Kunkler, in zweiter Binie die Projette ber Sh Architetten Dorer & Guchelin und Pfleghard & Safeli. Laut Befdlug bes Berwaltungsrates ber Gefellichaft ift herrn Architeft Runfler Die Musarbeitung ber beffinitiven Bauplane und bie Bauleitung übertragen worben.

Bafferversorgung Ragaz. Die Ausführung ber Zuleitung zum Reservoir und ber übrigen Rohrlegungs-arbeiten sind ber Firma Rothenhäusler & Frei in Rorschach übertragen worden. Der Bau bes 600 ms haltenden Reservoirs wurde an Baumeister Bürers Rüst in Ragaz vergeben.

Berichiedenes.

Burder Gewerbegefet. In fortgefetter Beratung bes Bewerbegefetes beichlog ber Rantongrat bie Obligatorifch= erflarung ber Behrlingeprüfungen. Fortbilbungeichulen, auch folche von Rorporationen und Privaten für berufliche Musbilbung junger Sandwerker und Raufleute haben Anfpruch auf Staatsunterftutung. Der Besuch biefer Schulen ift obligatorifch, ber Unterricht unentgeltlich. An unbemittelte Schüler werben Stipenbien abgegeben. Gbenfo tann ber Staat gur Forberung bes Bemerbes Fachfurfe und Wanberportrage veranstalten und jungen Sandwertern und Bewerbetreibenben bie Mittel zum Befuche auswärtiger Ausftellungen an die Sand geben. Ferner ift ber Staat ermächtigt, bie Ginrichtung von Fachiculen und Behrwertstätten gur Forberung beftehender ober Ginführung neuer Inbuftrien und Gemerbe zu unterftüten, ebenfo berufliche Fach= und Fortbilbungs. foulen, sowie Roch= und Saushaltungsichulen für Töchter